

Förderverein Freundinnen und Freunde des Kölner Frauengeschichtsvereins e.V.

Satzung

Beschluss der Satzung vom 27.12.2011

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen *Freundinnen und Freunde des Kölner Frauengeschichtsvereins e.V.*

(2) Der Verein hat seinen *Sitz in Köln.*

(3) Er ist in das *Vereinsregister beim Amtsgericht Köln* eingetragen.

(4) *Geschäftsjahr* ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Selbstlosigkeit

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins besteht in der öffentlichen, politischen und finanziellen Förderung des Kölner Frauengeschichtsvereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- a) Sammeln von Spenden zu Gunsten des Kölner Frauengeschichtsvereins
- b) Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit des Kölner Frauengeschichtsvereins

(2) Der Verein ist *selbstlos* tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die *Mittel des Vereins* dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Förderung erfolgt jeweils im *Einvernehmen mit dem Vorstand* des Kölner Frauengeschichtsvereins.

(5) Die Mitglieder erhalten *keine Zuwendungen* aus Mitteln des Vereins und sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein arbeitet *parteilos und weltanschaulich ungebunden* und unabhängig von Gruppeninteressen. Er fühlt sich dem Grundsatz der Freiheit der Lehre und Forschung und dem Antisexismus und Antirassismus verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) *Mitglied* des Vereins kann werden:

a) *jede natürliche Person*, die dessen Ziele unterstützt, wie sie in § 2 formuliert sind. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen beinhaltet, dass Mitglieder allein im Interesse des Vereins Freundinnen und Freunde des Kölner Frauengeschichtsvereins e.V. handeln und keine eigene konkurrierende kommerzielle Nutzung des Archivs und der wissenschaftlichen Arbeiten des Kölner Frauengeschichtsvereins anstreben bzw. aktiv verfolgen.

Den natürlichen Mitgliedern stehen die Dokumentation und Bibliothek des Kölner Frauengeschichtsvereins für wissenschaftliche, publizistische und künstlerische Zwecke zur Verfügung.

b) *jede juristische Person*, auch juristische Personen des öffentlichen Rechts,

c) *nicht rechtsfähige Vereine.*

Förderverein Freundinnen und Freunde des Kölner Frauengeschichtsvereins e.V.

(2) Über die *Aufnahme neuer Mitglieder* entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

(3) *Ehrenmitgliedschaften* können verliehen werden.

(4) *Beendigung* der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft geht verloren

a) durch den *Tod des Mitglieds* bzw. bei juristischen Personen durch ihre Auflösung,

b) bei *freiwilligem Austritt* (durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss sechs Wochen vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.),

c) durch *Ausschluss*, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und setzt die Mitglieder darüber in Kenntnis.

d) bei *Verlust der Rechtsfähigkeit*.

(5) Der Verein besteht aus *fördernden Mitgliedern*, die den Verein unterstützen und einen regelmäßigen Beitrag zahlen.

§ 4 Mitgliederpflichten (Beiträge)

Der *Mitgliedsbeitrag* wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist viertel, halb- oder ganzjährig bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Mitgliederversammlung

(a) Die Mitglieder werden zur *Mitgliederversammlung* eingeladen. Sie ist das oberste Organ des Vereins und damit grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- i. *Wahl des Vorstandes* (alle Mitglieder)
- ii. *Entgegennahme der Rechenschaftsberichte* (Jahresabrechnung und Jahresbericht zur Genehmigung) und die Entlastung des Vorstandes
- iii. *Satzungsänderungen*
- iv. *Festlegung der Mitgliederbeiträge*
- v. *Beschlussfassung über den Vereinshaushalt*
- vi. *Bestimmung zweier KassenprüferInnen*, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind. Diese KassenprüferInnen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und sind nur ihr gegenüber verantwortlich. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.
- vii. *Auflösung des Vereins*.

(b) *Einladung*

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist *alle zwei Jahre* einzuberufen. Die *Einladung* erfolgt schriftlich - auch per E-Mail - durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Emailausgangs. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied

Förderverein Freundinnen und Freunde des Kölner Frauengeschichtsvereins e.V.

schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder Mailadresse gerichtet ist.

(c) *Stimmberechtigt* sind in der Mitgliederversammlung (MV) alle anwesenden Mitglieder. Die MV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig mit Ausnahme von § 5d und § 6.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(d) Über *Satzungsänderungen* kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreichbar, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(e) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine *VersammlungsleiterIn und ProtokollantIn*.

(f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine *Niederschrift* anzufertigen und von der zu Beginn der Versammlung gewählten VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

(g) Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Sie erteilt dem Vorstand *Entlastung*.

2. Vorstand

(a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Daraus werden benannt:

- ◆ *VorsitzendeR*
- ◆ stellvertretende VorsitzendeR

◆ *BeisitzerIn*

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen drei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei jede/r für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(b) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen *für die Dauer von zwei Jahren gewählt*. Eine *Wiederwahl* ist möglich, ebenso *Abwahl* im Sinne des § 27, Abs. 2 BGB.

(c) Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre *Nachfolgerinnen* gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(d) Der Vorstand *führt* im Rahmen des Zwecks des Vereins die laufenden *Geschäfte* und ist an die *Beschlüsse der Mitgliederversammlung* gebunden und führt sie aus.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- i. *die Leitung des Vereins*
- ii. *die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
- iii. *die Verwaltung des Vereinsvermögens.*
- iv. *Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen.*

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail gefasst werden, wenn der Vorstand seine Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklärt. Schriftlich per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind abzuheften und von einer der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(e) Der Vorstand kann jederzeit eine *außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen*. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der Mitgliedspersonen muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, ansonsten gilt § 5 Abs. 1 (b).

Förderverein Freundinnen und Freunde des Kölner Frauengeschichtsvereins e.V.

§ 6 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Ist eine zu diesem Zweck einberufene 1. Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine innerhalb einer angemessenen Frist einberufene 2. Mitgliederversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschließen.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das *Vermögen des Vereins* an den Kölner Frauengeschichtsverein e.V., Marienplatz 4, Köln, der gemäß seiner Satzung das Geld ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 7 Haftung

Der Verein *haftet* nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Köln

Köln, 27.12.11